

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als
Landschaftsschutzgebiet**

Anträge:

- Landschaftsschutzgebiet im Münchner Nordosten
Antrag Nr. 08-14 / A 05323 des StR Herrn Robert Brannekämper
vom 16.04.2014
- Moosgrund im Münchner Nordosten; Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet;
Antrag des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks vom 08.04.2014 im Rahmen des
Anhörungsverfahrens vom März/April 2014

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/V 06403

Anlagen:

1. Entwurf der Sicherstellungsverordnung mit Karte im Maßstab 1 : 8.000
2. Kurzbeschreibung zur Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
4. Antrag Nr. 08-14 / A 05323 des StR Herrn Robert Brannekämper vom 16.04.2014
5. Antrag des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks vom 08.04.2014 im Rahmen des
Anhörungsverfahrens vom März/April 2014

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Gebietsbeschreibung	2
3. Einstweilige Sicherstellung	3
4. Anträge aus dem Stadtrat und dem Bezirksausschuss	6
5. Beteiligung des Naturschutzbeirates	9
6. Beteiligung des Bezirksausschusses	9
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	10

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Ausgangslage:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat bereits am 21.07.1993 einen Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung der Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung - LSchVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.1964 gefasst. In diesem Beschluss ist u. a. auch der Landschaftsraum zwischen Trabrennbahn Dagfing und Abfanggraben im Osten Münchens, angrenzend an die Gemeinden Aschheim und Unterföhring, als Suchraum für die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes genannt.

Im Jahr 2010 wurde ein externes Planungsbüro mit der naturschutzfachlichen Untersuchung und Beurteilung der Schutzwürdigkeit des in Frage kommenden Gebietes beauftragt. Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wurde seitens des beauftragten Planungsbüros ein Schutzgebietsvorschlag erarbeitet, der Überschneidungen mit dem Untersuchungsraum zur langfristigen Siedlungsentwicklung im Münchner Nordosten zeigte. Auf Grundlage des Gutachtens zur langfristigen Siedlungsentwicklung sowie der Einleitungsbeschlüsse von 2008, 2011 und 2013 für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) für den Münchner Nordosten wurden daher die für die Zielsetzungen der geplanten Maßnahme in Bezug auf die Schutzzwecke unkritischen und außerhalb des Untersuchungsgebietes der SEM gelegenen Bereiche nördlich des alten Bahndamms im Moosgrund für das erforderliche Unterschutzstellungsverfahren herangezogen. Das betreffende Gebiet ist Bestandteil des „Regionalen Grünzugs“, der im Regionalplan München und im Flächennutzungsplan der Stadt München entsprechend dargestellt ist.

Das Unterschutzstellungsverfahren wurde im März 2014 durch Anhörung der betroffenen Fachstellen und -behörden sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeleitet. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung erfolgte in der Zeit vom 28.04.2014 bis 27.05.2014.

2. Gebietsbeschreibung:

Das ca. 362 ha große Gebiet liegt am nordöstlichen Rande des Stadtgebiets zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen im 13. Stadtbezirk Bogenhausen. Beim Moosgrund handelt es sich um die Reste eines Niedermooses, einem der westlichen Ausläufer des Erdinger Moores.

Ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, Hecken und Feldgehölzen prägt das Landschaftsbild. Im Süden stellt der bereits als Landschaftsbestandteil Muc Bio Nr. 128 ausgewiesene aufgelassene alte Bahndamm mit seinen begleitenden Altbäumen und

Trockenbiotopen die Grenze dar. Annähernd mittig verläuft der das Gebiet entwässernde Hüllgraben, der an seinen Böschungen und am Abfangbecken hochwertige Lebensräume wie floristisch wertvolle Magerrasen aufweist.

Das Gebiet umfasst im Norden Teile des Naturraumes "Mooslandschaft der Münchner Ebene", in dem teilweise noch feucht-nasse und grundwassernahe Böden vorherrschen, und im Süden Teile des Naturraumes "Schotterfluren der Münchner Ebene".

3. Einstweilige Sicherstellung:

Das gesamte für die Inschutznahme vorgesehene Gebiet wird gemäß beiliegender Verordnung (Anlage 1) für einen Zeitraum von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

Die einstweilige Sicherstellung stützt sich auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Demnach können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist.

Nach geltender Rechtslage ist die einstweilige Sicherstellung materiell rechtmäßig, wenn der Erlass einer Schutzgebietsverordnung beabsichtigt ist, das sichergestellte Objekt für die Unterschutzstellung in der beabsichtigten Schutzkategorie voraussichtlich in Betracht kommt, erhebliche Gefährdungen des Schutzzwecks zu befürchten sind, und die in der Sicherstellungsverordnung angeordneten Verbote erforderlich sind, um diese Gefährdungen abzuwenden. Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ist nicht, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG erfüllt sind, insbesondere die Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebietes und die Erforderlichkeit seiner Unterschutzstellung bereits abschließend feststehen, und es nach dem Ergebnis der Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und den Eigentümerinteressen tatsächlich zu der geplanten Unterschutzstellung kommen wird. Vielmehr ist es ausreichend, dass zumindest nach überschlägiger fachlicher Einschätzung der sichergestellte Bereich für eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht kommt.

Die genannten Voraussetzungen sind gegeben. Das Unterschutzstellungsverfahren wurde auf Basis eines naturschutzfachlichen externen Gutachtens im März 2014 eingeleitet. Die endgültige Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da in unmittelbarer Nähe im Südwesten des geplanten Schutzgebietes eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Münchner Nordosten eingeleitet wurde. Diese beinhaltet u. a. umfangreiche Verkehrsuntersuchungen, die auch mögliche Trassenführungen zur Erschließung der Entwicklungsmaßnahme in Teilbereichen des für die Inschutznahme geplanten Umgriffs vorsehen und noch nicht abgeschlossen sind. Konkrete Auswirkungen der geplanten SEM Münchner Nordosten auf das betreffende Gebiet, die im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens zu würdigen sind, sind deshalb noch nicht absehbar. Das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung wird somit noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der mit beiliegender Verordnung einstweilig sichergestellte Landschaftsraum entspricht dem Umgriff des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Angesichts der aktuellen und der in der Zukunft absehbaren Siedlungsentwicklung in der Landeshauptstadt München wächst der Siedlungs- und Bebauungsdruck auf die verbleibenden Freiflächen, insbesondere auch auf das geplante Landschaftsschutzgebiet Moosgrund im Münchner Nordosten.

Beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission liegen mittlerweile mehrere Anträge zu Bauvorhaben innerhalb des geplanten Schutzgebietsumgriffs vor (Vorbescheids- und Bauanträge). Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben, die generell einen großen Flächenverbrauch haben. Die Anträge wurden teilweise bereits positiv verbeschieden.

Derartige Vorhaben sind grundsätzlich geeignet, den Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen sowie die beabsichtigten Schutzzwecke zu gefährden.

Das Gebiet im Moosgrund ist ein ehemaliges Niedermoorgebiet und heute vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Es ist aber auch von großer Bedeutung für die Biodiversität und für die Naherholung im nordöstlichen Stadtgebiet. Gerade für die derzeit schon in der Nähe zur geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Münchner Nordosten lebenden Menschen ist es wichtig, zu wissen, wo in Zukunft definitiv offene Landschaft vorhanden und eine entsprechende Naherholung möglich sein wird. Zu dieser Klärung kann das Inschutznahmeverfahren beitragen.

Die Unterschutzstellung würde eine der letzten Lücken im Schutzgebietsnetz des Münchner Grüngürtels schließen.

Südwestlich angrenzend an das geplante Schutzgebiet liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Innerhalb des Schutzgebietsumgriffs liegen die geschützten Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271). Diese Landschaftsbestandteile besitzen eine regionale bis überregionale Bedeutung als Lebensräume und wurden im Arten- und Biotopschutzprogramm für die Landeshauptstadt München entsprechend bewertet. Die Ausweisung der umliegenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiet kann dazu beitragen, die naturschutzfachliche Qualität dieser Landschaftsbestandteile zu erhalten.

Das Gebiet im Moosgrund stellt ferner ein wichtiges Verbindungsglied zu weiteren Niedermoorflächen und Erholungslandschaften in den östlich und nördlich anschließenden Gemeinden und Landkreisen dar und bildet insbesondere einen Korridor zwischen dem Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) Ismaninger Speichersee und dem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) Isarauen von Unterföhring bis Landshut. Das Gesamtgebiet ist somit Teil des Biotopverbundes. Dieser Biotopverbund wird insbesondere von der alten Bahntrasse und dem Abfanggraben übernommen. Der Bahndamm dient als Ausbreitungs- und Verbindungsachse für trockenheitsliebende Tier- und Pflanzenarten zwischen dem südöstlichen und nordöstlichen Stadtgebiet. Der Abfanggraben ist ein Teil des neben Isar und Würm dritten Fließgewässersystems in München, das den Hachinger Bach, den Hüllgraben und eben den Abfanggraben umfasst. Die beiden erstgenannten Gewässer und ihre Ufer wurden und werden nach und nach freigelegt beziehungsweise als Erholungs- und Lebensraum aufgewertet. Der Abfanggraben könnte diese Funktionen ergänzen. Aktuell stellt er ein Lieferbiotop dar, von dem ausgehend auch umliegende Bereiche von Tieren und Pflanzen genutzt und besiedelt werden.

Außerdem ist zu verdeutlichen, dass die offene Feldflur Lebensräume für entsprechend angepasste Tierarten darstellt, die auf größere Abstände zu Bebauungen und zu Gehölzkulissen angewiesen sind und in München - aber nicht nur hier – immer seltener werden. Gleichzeitig ist das Erlebnis landschaftlicher Weite auch für die Naherholung von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund gewinnt das Gebiet im Moosgrund an Bedeutung, in dem sich Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung ergänzen können und sollen.

Der absehbar im Münchner Nordosten zunehmende Siedlungs- und Erholungsdruck wirkt auch auf die verbleibenden Freiflächen im Moosgrund. Damit wächst der Bedarf nach klaren Regelungen der verschiedenen Nutzungen, wie sie mittels einer Schutzverordnung möglich ist.

Insbesondere die Verbote in § 4 Abs. 2 der Sicherstellungsverordnung ergänzen und erweitern den in den geschützten Landschaftsbestandteilen „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) schon gewährten und räumlich begrenzten Schutz bedrohter Tiere, Bäume und Gewässer und erweitern die Möglichkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (siehe § 9 Abs. 1).

Darüber hinaus werden durch die Sicherstellungsverordnung Handlungen, die nicht nach § 4 verboten, aber geeignet sind, das künftige Schutzgebiet in seinem Charakter nachteilig zu verändern oder den beabsichtigten Schutzzweck zu gefährden, schon vor Geltung der endgültigen Landschaftsschutzverordnung unter den Vorbehalt der Erlaubnis gestellt (§ 5 Abs. 1). Der Erlaubnis bedarf daher insbesondere, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine solche schädigende Wirkung hervorzurufen, oder wenn diese Wirkung durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Zuwiderhandlungen können gemäß § 9 mit einer Geldbuße belegt werden.

Um eine von den beantragten Bauvorhaben ausgehende unerwünschte Signalwirkung auf weitere Grundstücke in der näheren Umgebung zu vermeiden, werden nicht nur konkrete von den Bauvorhaben betroffene Grundstücke, sondern alle innerhalb des Schutzgebietsumgriffs gelegenen Grundstücke einstweilig sichergestellt. Nur die einstweilige Sicherstellung des gesamten für die Inschutznahme vorgesehenen Bereiches ist ein geeignetes Mittel, um den möglichen Gefährdungen des beabsichtigten Schutzzweckes effektiv entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung wurde auch das grundrechtlich geschützte Eigentum berücksichtigt. Dementsprechend werden Vorhaben nach § 5 Abs. 1 der Sicherstellungsverordnung, beispielsweise Bauvorhaben, welche eine in § 4 genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, nicht von vorneherein verboten, sondern, wie oben beschrieben, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Erst im Vorbescheids- bzw. Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob das Vorhaben in der beantragten Ausführung die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Bestehende landwirtschaftliche Nutzungen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang sowie weitere Ausnahmen bleiben hingegen aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 von der Unterschutzstellung unberührt. Im Übrigen verweist § 7 auf die bereits gesetzlich festgelegte Möglichkeit, im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten gemäß § 4 zu erteilen.

Das für die Inschutznahme vorgesehene Gebiet wird zunächst für zwei Jahre einstweilig sichergestellt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG kann die einstweilige Sicherstellung einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. Das Unterschutzstellungsverfahren sowie die Planungen im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden während des Zeitraums der einstweiligen Sicherstellung fortgesetzt.

4. Anträge aus dem Stadtrat und dem Bezirksausschuss

a) Antrag Nr. 08-14 / A 05323 des StR Herrn Robert Brannekämper vom 16.04.2014

Der ehemalige Stadtrat Herr Robert Brannekämper hat unter dem Titel „Landschaftsschutzgebiet im Münchner Nord-Osten“ Folgendes beantragt:

„Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert im zuständigen Fachausschuss folgende Fragen darzustellen. Die unmittelbar bevorstehende amtliche Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ mittels Amtsblatt der Landeshauptstadt München ist umgehend zu stoppen.

1. Die betroffenen Eigentümer, sowie der örtliche Bezirksausschuss Bogenhausen sind über das Vorhaben umfassend zu informieren und über die Folgen der Unterschutzstellung durch das Referat aufzuklären.
2. Dabei soll dem Stadtrat und der Öffentlichkeit insbesondere Auskunft darüber gegeben werden, welche Folgen die Unterschutzstellung für die Siedlungsentwicklung im Münchner Nord-Osten hat. Insbesondere welche Wirkung dies hinsichtlich der Flächen für die Bebauung jenseits der S-Bahn hat (Ausgleichsflächen, Konzentrationsflächen).
3. Dem zuständigen Fachausschuss des Stadtrates soll darüber Auskunft erteilt werden, weshalb für die Einleitung des Ordnungsverfahrens kein wirksamer Stadtratsbeschluss vorliegt. Weder liegen bei knapp 350 ha Fläche keine laufende Angelegenheit vor, noch ist eine übertragene Aufgabe einschlägig.“

In der Begründung des Antrags führt der Antragsteller insbesondere aus, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Unterschutzstellungsverfahrens bestehen, weil vor Einleitung des Verfahrens kein Stadtratsbeschluss gefasst worden sei. Ferner reiche das bereits durchgeführte Beteiligungsverfahren für eine umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit nicht aus.

Die Frist für die Behandlung des Antrages wurde mit Zustimmung der Stadtratsfraktion der CSU bis Frühjahr 2016 verlängert.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum oben genannten Stadtratsantrag wie folgt Stellung:

Das Unterschutzstellungsverfahren wurde im März 2014 durch Anhörung der betroffenen Fachstellen und -behörden sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeleitet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung erfolgte in der Zeit vom 28.04.2014 bis 27.05.2014. Vor der Fortsetzung des Verfahrens wird das geplante Landschaftsschutzgebiet zunächst gemäß beiliegender Verordnung einstweilig sichergestellt (siehe Ziffer 3). Die endgültige Inschutznahme wird sich im Hinblick auf die noch andauernden Verkehrsuntersuchungen in dem betreffenden Gebiet um einige Zeit verzögern.

Zu Ziffern 1 und 2:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt, die breite Öffentlichkeit nach erfolgtem Stadtratsbeschluss über die einstweilige Sicherstellung im Laufe des weiteren Verfahrens umfassend zu informieren. Dabei wird insbesondere Auskunft über die Folgen der Unterschutzstellung auf die Siedlungsentwicklung im Münchner Nordosten erteilt werden. Zudem erhalten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erneut Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Der geeignete Rahmen für die Einbindung der Öffentlichkeit wird noch gesondert festgelegt.

In Ziffer 2 wird insbesondere auch um Informationen zum Thema „Ausgleichsflächen“ gebeten. Hierzu kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das am 28.04.2010 vom Stadtrat beschlossene gesamtstädtische Ausgleichsflächenkonzept mit der Broschüre „Ausgleichsflächen – Gesamtstädtisches Konzept und Umsetzung“ der Landeshauptstadt München vom Mai 2014 bildet Suchräume für Ausgleichsflächen sowohl im Umgriff des geplanten Schutzgebietes „Moosgrund“ als auch im Umgriff der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Münchner Nordosten (geplante SEM Münchner Nordosten) mit Einleitungsbeschluss vom 27.11.2013 ab. Bei der Erstellung des integrierten Strukturkonzeptes für die geplante SEM Münchner Nordosten bzw. dann insbesondere bei dessen Umsetzung auf Ebene der Bebauungsplanung mit Grünordnung werden nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft identifiziert, berechnet und ausgeglichen werden. Der aktuelle Planungsstand bei der Erstellung des integrierten Strukturkonzeptes erlaubt im Moment noch nicht, einen notwendigen Ausgleichsflächenbedarf bzw. eine Eingriff-Ausgleichsbilanz zu eruiieren. Dieser Bedarf kann erst bei der Fertigstellung des integrierten Strukturkonzeptes für den Münchner Nordosten ersichtlich gemacht werden. Der Eingriff in den Landschaftsraum soll zunächst überwiegend im Umgriff der geplanten SEM Münchner Nordosten kompensiert werden. Falls der Umgriff der SEM für die Kompensation nicht ausreichen sollte, könnten ggf. geeignete Bereiche des an die geplante Maßnahme angrenzenden Landschaftsraums des Landschaftsschutzgebietes mit Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, beispielsweise entlang der naturschutzfachlich wichtigen linearen Strukturen der ehemaligen Güterbahntrasse oder des Hüllgrabens. Informationen über Art und voraussichtlichen Umfang der Ausgleichsflächen, die im Rahmen der geplanten SEM Münchner Nordosten zu kompensieren sind, können erst bei der Fertigstellung des integrierten Strukturkonzeptes für den Münchner Nordosten gegeben werden.

Zu Ziffer 3:

Die beabsichtigte Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ basiert auf einer früheren Rahmenplanung für künftige Landschaftsschutzgebiete (Stadtratsbeschluss vom 21.07.1993), in welcher der für die Inschutznahme vorgesehene Landschaftsraum bereits als Suchraum genannt ist. Der Stadtwille von 1993 wird nun durch den Stadtratsbeschluss über die einstweilige Sicherstellung des betreffenden Gebietes aktualisiert.

Dem Antrag Nr. 08-14 / A 05323 des StR Herrn Robert Brannekämper vom 16.04.2014 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

b) Antrag des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks vom 08.04.2014 im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom März/April 2014

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirks Bogenhausen hat am 08.04.2014 folgendes beantragt:

„Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, vor einer abschließenden Stellungnahme des Bezirksausschusses 13 Bogenhausen eine öffentliche Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger und den Bezirksausschuss durchzuführen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird aufgefordert dabei folgende Fragen detailliert darzustellen. Der BA 13 beantragt außerdem, die unmittelbar bevorstehende amtliche Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ mittels Amtsblatt der Landeshauptstadt München bis dahin nicht zu vollziehen.

1. Die betroffenen Eigentümer, sowie der örtliche Bezirksausschuss Bogenhausen sind über das Vorhaben umfassend und detailliert zu informieren und über die Folgen der Unterschutzstellung durch das Referat aufzuklären.
2. Dabei soll dem BA und der interessierten Öffentlichkeit insbesondere Auskunft darüber gegeben werden, welche Folgen die Unterschutzstellung für die Siedlungsentwicklung im Münchner Nord-Osten hat. Insbesondere welche Wirkung dies hinsichtlich der Flächen für die Bebauung jenseits der S-Bahn hat (Ausgleichsflächen, Konzentrationsflächen).
3. Dem BA 13 Bogenhausen soll darüber Auskunft erteilt werden, weshalb für die Einleitung des Ordnungsverfahrens kein wirksamer Stadtratsbeschluss vorliegt. Weder liegt bei knapp 350 ha Fläche eine laufende Angelegenheit vor, noch ist eine übertragene Aufgabe einschlägig.“

In der Begründung des Antrags führt der Bezirksausschuss insbesondere aus, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Unterschutzstellungsverfahrens bestehen, weil vor Einleitung des Verfahrens kein Stadtratsbeschluss gefasst worden sei. Ferner reiche das bereits

durchgeführte Beteiligungsverfahren für eine umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit nicht aus.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum oben genannten BA-Antrag wie folgt Stellung:

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4 a wird verwiesen. Dem Bezirksausschuss wurde mit Schreiben vom 15.05.2014 die Möglichkeit in Aussicht gestellt, sich nach umfassender Information der breiten Öffentlichkeit erneut schriftlich zu äußern.

5. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung am 25.04.2016 über das laufende Verfahren informiert.

Der Naturschutzbeirat unterstützt das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet.

Die geplante Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger zum Landschaftsschutzgebiet wird begrüßt.

6. Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung des Bezirksausschusses vor. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 hat jedoch einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Beschlussvorlage hinsichtlich der von ihr zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das Unterschutzstellungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ weiter zu betreiben.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 05323 des ehemaligen StR Herrn Robert Brannekämper vom 16.04.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks vom 08.04.2014 im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom März/April 2014 ist damit gemäß Art. 60 Absatz 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I.-III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (1x)
3. An das Direktorium HA II/V 1 (1x)
4. An den Bezirksausschuss 13
5. An das Baureferat
6. An das Kommunalreferat
7. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
8. An die Stadtwerke München GmbH
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3